

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 23. November

2005

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 vom 3. November 2005	162
	Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 1. November 2005 ...	162
II.	Bekanntmachungen	
	Errichtung der Stiftung „Gossner Mission“	164
	Satzung der Stiftung „Gossner Mission“	164
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Frankendorf, Katerbow, Netzeband und der Evangelischen Kirchengemeinde Rägelin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	166
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung einer Pfarrstelle	167
	Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	167
IV.	Personalnachrichten	

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000

Vom 3. November 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 (KABL-EKiBB 2001 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 gilt seit dem 1. Januar 2001 im gesamten Bereich der jetzigen Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.“
2. Es wird folgender neuer § 1 a eingefügt:
„§ 1 a (zu § 3 ArchG)
Die Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz werden als Bestandteil des landeskirchlichen Archivs gesondert vom Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz verwaltet.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 (zu § 7 ArchG)
(1) Zuständig für Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 4 ist für die Archive der Kirchengemeinden der Gemeindegemeinderat, für Archive der Kirchenkreise der Kreiskirchenrat, für Archive von Kirchenkreisverbänden das Leitungsorgan sowie für das Landeskirchliche Archiv das Konsistorium, soweit die Befugnisse nicht auf die Leiterin oder den Leiter des Landeskirchlichen Archivs und hinsichtlich der Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz auf die Leiterin oder den Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes übertragen werden.
(2) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 7 (personenbezogenes Archivgut) sind für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände die in Absatz 1 genannten Organe, für das Landeskirchliche Archiv in den Fällen von Absatz 7 Nr. 1 das Landeskirchliche Archiv und für die Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der für diesen Bestand zuständig ist. In den Fällen von § 7 Abs. 7 Nr. 2 und 3 ist das Konsistorium zuständig, soweit die Befugnis nicht auf die Leiterin oder den Leiter des Landeskirchlichen Archivs übertragen wird.“
4. § 3 Abs. 2 wird um die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:
„Für die Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz trifft die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der für diese Bestände zuständig ist. Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 trifft die Leiterin oder Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „Abs. 5“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„Die Leiterin oder der Leiter des Landeskirchlichen Archivs führt die Bezeichnung Landeskirchenarchivdirektorin oder Landeskirchenarchivdirektor.“

§ 2

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 wird in seinem neuen Wortlaut auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 3. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

*

Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 1. November 2005

I. Präambel

1. Notfallseelsorge ist kirchlicher Dienst an Menschen in besonderen Notlagen. Notfallseelsorge ist Ausdruck der Fürsorge Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. Notfallseelsorge ist christliche Hilfe für die verletzte Seele.
2. Die Notfallseelsorge kann durch die schnelle Präsenz am Unglücksort dem Handeln der Gemeinden und anderer kirchlicher Dienste vorausgehen, ohne diese zu ersetzen. Sie handelt im einzelnen Notfall. Sie versucht, wo dies angemessen erscheint, eine weitergehende Begleitung zu ermöglichen.
3. Die Notfallseelsorge ist Aufgabe der Kirche und geschieht in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und staatlichen Partnern.

II. Hilfsangebote

1. Auf Anforderung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz können Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger binnen kurzer Zeit an Einsatzorte zur Betreuung von geschädigten und betroffenen Personen in Notfall- und Krisensituationen gerufen werden.
2. Im öffentlichen Bereich gehören insbesondere Verkehrsunfälle, Brände und Großschadensereignisse zum Einsatzbereich der Notfallseelsorge.

3. Häusliche Einsätze werden – soweit möglich – an die örtlich zuständigen Seelsorger und Seelsorgerinnen weitergegeben.
4. Konkrete Hilfsangebote können sein
 - a) Seelsorgerliche Begleitung von Verletzten, Angehörigen und unverletzt Beteiligten durch Zuwendung, Gespräch und Gebet,
 - b) Gesprächsangebot in Krisensituationen (z. B. Suizidandrohung),
 - c) Fürsorge für erschöpfte Einsatzkräfte am Unglücksort,
 - d) Unterstützung der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten.

III. Struktur

1. Im Sprengel Berlin geschieht die Notfallseelsorge gemäß der Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin vom 11. September 2002 (KABL-EKiBB 2003, S.17) in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Erzbistum Berlin. Die vorliegende Ordnung findet Anwendung, soweit in der in Satz 1 genannten Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
2. In den Sprengeln Neuruppin und Cottbus geschieht die Notfallseelsorge in Kooperation mit dem Land Brandenburg. Der oder die Beauftragte für die Notfallseelsorge im Land Brandenburg ist der Leiter oder die Leiterin der Konferenz der Beauftragten für Notfallseelsorge/Krisenintervention im Land Brandenburg.
3. Im Sprengel Görlitz geschieht die Notfallseelsorge in Kooperation mit den zuständigen Landkreisen im Freistaat Sachsen. Der oder die Beauftragte für die Notfallseelsorge im Freistaat Sachsen (Sprengel Görlitz) ist der Leiter oder die Leiterin der Konferenz für Notfallseelsorge/Krisenintervention in dieser Region. Er arbeitet in Kooperation mit der oder dem Beauftragten für das Land Brandenburg und ist nach Absprache auch für südbrandenburgischen Raum zuständig.

IV. Beauftragte

1. Für einen oder mehrere Sprengel werden Beauftragte für Notfallseelsorge von der Kirchenleitung berufen. Die Wahrnehmung erfolgt in der Regel im Nebenamt. Die Amtszeit einer oder eines Beauftragten dauert in der Regel sechs Jahre und kann um eine weitere Amtszeit verlängert werden.
2. Der oder die Beauftragte ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, ein ordniertes Gemeindepädagoge oder eine ordinierte Gemeindepädagogin. Die Beauftragung kann mit der Wahrnehmung eines Polizeipfarramtes verbunden sein.
3. Ist eine Finanzierung durch ein Bundesland, durch Spenden oder andere Mittel möglich, kann der oder die Beauftragte für die Dauer der Beauftragung im Umfang der erstatteten Mittel und in Absprache mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat sowie dem Kreiskirchenrat vom Pfarr- oder Gemeindepädagogendienst für den Dienst in der Notfallseelsorge freigestellt werden. Die Freistellung ist unbeschadet des Zeitraums der Berufung zu beenden, wenn die Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.
4. Der oder die Beauftragte hat folgende Aufgaben:
 - a) Er oder sie ist für den geordneten Dienst der Notfallseelsorge seines oder ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich, führt die Geschäfte und vertritt die Notfallseelsorge nach außen.
 - b) Er oder sie sucht die Unterstützung des Generalsuperintendenten oder der Generalsuperintendentin sowie der Superintendenten oder der Superintendentinnen seines Sprengels und wirbt vorrangig in den Pfarr- und Mitarbeiterkonventen für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge.
 - c) Er oder sie hält Kontakt zu den Einsatzkräften von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.
 - d) Er oder sie organisiert in Absprache mit den weiteren Beauftragten und in Zusammenarbeit mit der Seelsorgeaus-, fort- und -weiterbildung der Landeskirche Aus- und Fortbildungswochen für Mitarbeitende in der Notfallseelsorge.

- e) Er oder sie ruft einen Beirat oder eine Konferenz für Notfallseelsorge für den Bereich seiner oder ihrer Zuständigkeit ein.
- f) Er oder sie arbeitet in den Einsätzen der Notfallseelsorge mit.
- g) Er oder sie nimmt an der Bundeskonferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger teil.
- h) Er oder sie legt der Kirchenleitung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Notfallseelsorge seines oder ihres Zuständigkeitsbereichs vor.

V. Mitarbeitende

1. Seelsorge in Notfällen gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes. Deshalb sind Mitarbeitende in der Regel Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen.
2. Die Mitarbeit anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie geeigneter und entsprechend ausgebildeter Gemeindeglieder ist erwünscht. Sie werden von der oder dem Beauftragten den Ordinierten, die in der Notfallseelsorge ihrer Gemeindebereiche und Kirchenkreise tätig sind, zugewiesen.
3. Mitarbeitende in der Notfallseelsorge bilden nach Möglichkeit regionale Teams, die mit dem oder der Beauftragten zusammenarbeiten.
4. Die Mitarbeitenden wahren sowohl die Pflicht zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit als auch das Beichtgeheimnis. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist von jedem und jeder Mitarbeitenden bei dem oder der zuständigen Beauftragten abzugeben.

VI. Aus- und Fortbildung

1. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor der Aufnahme der Mitarbeit in der Notfallseelsorge einen einwöchigen Einführungskurs erfolgreich zu absolvieren. Ausnahmen sind durch den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung zu belegen.
2. Themen der Aus- und Fortbildung sind:
 - a) Klärung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen in der Seelsorge,
 - b) Klarheit über die Motivation, anderen helfen zu wollen,
 - c) Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben,
 - d) Einfühlende Gesprächsführung,
 - e) Grundkenntnisse im Umgang mit Trauersituationen,
 - f) Grundkenntnisse der Psychotraumatologie,
 - g) Rechtliche Grundlagen,
 - h) Informationen über Rettungs-, Hilfs- und Beratungsdienste.
3. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Notfallseelsorge sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
4. Regionale Teams können im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien Supervision in Anspruch nehmen.
5. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen die Träger der Notfallseelsorge.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Errichtung der Stiftung „Gossner Mission“

Die Gossner Mission wurde auf Beschluss der Kirchenleitung gem. § 2 Abs. 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes als kirchliche Stiftung anerkannt. Die staatliche Anerkennung als rechtsfähige Stiftung „Gossner Mission“ wurde von der Senatsverwaltung für Justiz am 24. Juni 2005 erteilt.

Der „Gossner-Mission“ wurden als „Evangelischer Missions-Verein zur Ausbreitung des Christentums unter den Eingeborenen der Heidenländer (Goß'nersche Missions-Gesellschaft)“ durch „allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1842“ die Rechte einer juristischen Person verliehen. Als sog. altrechtlicher Verein bestand sie als Korporation mit Rechtsfähigkeit und hat durch Stiftungsgeschäft vom 15. April 2005 die nachfolgende Stiftung errichtet. Der sog. altrechtliche Verein geht nach Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch staatliche Anerkennung vollständig in ihr auf.

Die Satzung der Stiftung „Gossner Mission“ wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung der Stiftung „Gossner Mission“

§ 1

1. Die Stiftung trägt den Namen „Gossner Mission“.
2. Sitz der Stiftung Gossner Mission ist Berlin. Sie arbeitet mit Landeskirchen, Missionswerken und kirchlichen Institutionen zusammen. Mit ihnen können Kooperationsverträge abgeschlossen werden. Die Gossner Mission ist Mitglied des Evangelischen Missionswerkes in Hamburg (EMW).
3. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Die Gossner Mission ist dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Zeugnis und Dienst in Europa wie in Übersee zu verkündigen und dabei mitzuhelfen, dass Einzelne und Gemeinden ihre missionarische Verantwortung wahrnehmen. Dies geschieht durch Verkündigung, die Bildung und Pflege von Freundeskreisen und ökumenischen Dienstgruppen, die die Arbeit mittragen, durch Gemeinde-, Öffentlichkeits- und Informationsdienste, durch Bildungsarbeit, Seminare und Konferenzen, sowie durch ökumenische Partnerschafts-, Austausch- und Entwicklungsprogramme.
2. Die Gossner Mission fördert mit ihrer Tätigkeit die Arbeit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die sämtlich gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie verfolgt kirchliche Zwecke, und zwar
 - a) gemeinnützige kirchliche Zwecke durch Entwicklungsprogramme sowie Bildungsarbeit, Erwachsenenbildung, Industrie- und Sozialarbeit in Europa und Übersee;
 - b) mildtätige kirchliche Zwecke durch die solidarische Unterstützung von Programmen ökumenischer Partner, von hilfsbedürftigen Personen und Gruppen, durch Hunger- und Katastrophenhilfe sowie medizinische Beratung und Versorgung in Übersee;
 - c) im engeren Sinn kirchliche Zwecke durch Predigt und kirchliche Unterweisung, durch Informationsdienste in Gemeinden über die missionarische Arbeit der Gossner Mission und ihrer ökumenischen Partner in Übersee, durch die Bildung ökumenisch-missionarischer Dienstgruppen, durch theologische

Ausbildung und Austausch sowie durch Förderung kirchlicher Institutionen in Europa und Übersee.

3. Die Tätigkeit der Gossner Mission ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit geschieht innerhalb der evangelischen Landeskirchen, ist aber an landeskirchliche und an konfessionelle Grenzen nicht gebunden.

§ 3

Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Errichtung der Stiftung 100.000,- Euro.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss sind bemüht, das Stiftungsvermögen so aufzustocken, dass die Stiftung langfristig ihre Arbeit aus den Erträgen des Vermögens finanzieren kann, ohne auf laufende Zuwendungen Dritter angewiesen zu sein.

§ 5

Die Organe der Stiftung Gossner Mission sind:

- a) das Kuratorium und
- b) der Verwaltungsausschuss, welcher die Rechtsstellung des Vorstands (§§ 7, 8 und 9) einnimmt.

§ 6

1. Das Kuratorium hat die gesamte Arbeit der Gossner Mission zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Entscheidung ist in allen Fällen maßgebend. Insbesondere hat es die Aufgabe, Satzungsänderungen zu beschließen, Grundsatzentscheidungen über das Ausmaß und die Ausrichtung der Arbeit zu treffen, den Haushaltsplan zu beschließen und die Jahresrechnung zu genehmigen, ferner den Direktor oder die Direktorin und die Referenten und Referentinnen in die Dienststellen zu berufen. Das Kuratorium bestimmt aus den Referenten und Referentinnen einen stellvertretenden Direktor oder eine stellvertretende Direktorin. Die Tätigkeit der Referenten und Referentinnen wird durch Dienstverträge geregelt.
2. Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Tagungen wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- 3.1 Das Kuratorium besteht aus höchstens 8 delegierten und höchstens 16 gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt einheitlich sechs Jahre. Erneute Delegation oder Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit delegiert oder gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums bleiben seine Mitglieder bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums im Amt, längstens jedoch sechs Monate.
- 3.2 Bis zu 8 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums können von den Landeskirchen oder landeskirchlichen Missionswerken, die mit der Gossner Mission zusammenarbeiten, delegiert werden (delegierte Mitglieder). Das Kuratorium stellt alle sechs Jahre rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit fest, welchen Landeskirchen bzw. landeskirchlichen Missionswerken dieses Delegationsrecht zustehen soll.
- 3.3 Bis zu 16 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kuratorium in erweiterter Besetzung nach Nr. 3.5 gewählt.
- 3.4 Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums ist ein Anteil von mindestens 40 % je eines Geschlechtes anzustreben.
- 3.5 Bei der Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums nach Nr. 3.3 wirken auch die stellvertretenden delegierten und stellvertretenden gewählten Kuratoriumsmitglieder mit. Im Übrigen ist ein stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes des Kuratoriums, die nicht nachgewiesen werden muss, sowie nach dessen Ausscheiden für die betreffende Amtsdauer stimmberechtigt, sofern nicht ein neues Mitglied nach § 6.3.1 delegiert oder gewählt wird.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung es nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen können alle Kandidaten und Kandidatinnen in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Entsprechendes gilt für die in einem weiteren Wahlgang zu wählenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Stellvertretende Vorsitzende. Sind beide bei einer Sitzung abwesend, so bestimmt das Kuratorium einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.
6. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und der mit der Abfassung der Niederschrift beauftragten Person zu unterzeichnen ist.
7. Das Kuratorium kann für verschiedene Arbeitsgebiete Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.
8. Zur Gestaltung der Arbeit können Arbeitskreise gebildet und Beiräte berufen werden, die Anregungen an das Kuratorium und die Geschäftsstelle weitergeben können.
9. Das Kuratorium kann Geschäftsstellen einrichten. Sie sind dem Kuratorium und dem Verwaltungsausschuss für ihre Arbeit verantwortlich.
10. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Direktor oder der Direktorin und 4 weiteren aus dem Kuratorium für 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen und muss auf Verlangen auch nur eines seiner Mitglieder einberufen werden.

3. Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Verwaltungsausschuss, wenn vier seiner Mitglieder erschienen sind. Die Mitglieder erhalten als solche keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

§ 8

1. Der Verwaltungsausschuss ist das geschäftsführende Organ der Gossner Mission. Er vertritt die Gossner Mission gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, für einzelne Geschäfte, Geschäftskreise und Geschäftsgattungen Bevollmächtigte zu bestellen. Die Legitimation der Mitglieder wird durch eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Behörde geführt.
3. Der Verwaltungsausschuss stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Übersee sowie alle Angestellten der Geschäftsstellen ein; ausgenommen die Referenten und Referentinnen und den Direktor oder die Direktorin.

§ 9

Der Verwaltungsausschuss ist den Entscheidungen des Kuratoriums unterworfen (§ 6) und hat bei allen wichtigen Angelegenheiten insbesondere beim An- und Verkauf von Grundstücken die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 10

1. Die interne Kassen- und Rechnungsprüfung kann durch Personen vorgenommen werden, die durch das Kuratorium zu Prüfern gewählt werden. Sie haben dem Kuratorium und dem Verwaltungsausschuss zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist jährlich schriftlich vorzulegen.
2. Mit der Wirtschaftsprüfung der Stiftung muss eine unabhängige Prüfeinrichtung beauftragt werden, soweit ausreichende Mittel vorhanden sind. In diesem Fall muss sich der Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Berlin) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht als Jahresbericht.

§ 11

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Annahme von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse, die die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen betreffen, dürfen nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums und Zustimmung von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
2. Änderungen dieser Satzung unterliegen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde und der Zustimmung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
3. Bei Aufhebung der Gossner Mission, die insbesondere beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu beschließen ist, ist das Vermögen auf die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verwendung für Zwecke der Weltmission zu übertragen.

§ 12

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Stiftungsaufsicht im Rahmen des für die kirchlichen Stiftungen geltenden Rechts.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung bzw. der Prüfungsbericht gemäß § 10 Abs. 2 mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 13

Diese Satzung tritt mit Erteilung der staatlichen Anerkennung der Stiftung in Kraft. Die im Stiftungsgeschäft bestellten Mitglieder des Kuratoriums und des Verwaltungsausschusses sind die Organe nach § 5 bis zur Neuwahl längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

Berlin, den 15. April 2005

Der Verwaltungsausschuss

Dr. Günter Krusche, Heinz Friedrich,
Jörg-Michael Heß, Harald Lehmann,
Hanna Töpfer, Tobias Treseler
Barbara Ziegler

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Frankendorf, Katerbow, Netzeband und
der Evangelischen Kirchengemeinde Rägelin,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Frankendorf, Katerbow, Netzeband und die Evangelische Kirchengemeinde Rägelin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Temnitzquell“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Frankendorf, Katerbow, Netzeband und der Evangelischen Kirchengemeinde Rägelin zum Pfarrsprengel Katerbow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der vier Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Katerbow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Temnitzquell übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2005
Az. 1020-1 (85/055)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dahme-Berste-Land, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit rund 3.000 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, sich engagiert in diesen Pfarrsprengel einzubringen.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich eine Pfarrerin, eine Katechetin, aktive Gemeindeglieder sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einige Lektoren.

Die 7 zur Pfarrstelle gehörenden Gemeinden bieten ein breites und lebendiges Spektrum an Gemeindearbeit.

Neben Gebetskreis, Bibelkreis, zwei Seniorenkreisen, Konfirmandenarbeit, Chor und Frauengesprächskreis befindet sich auch ein Besuchsdienst im Aufbau.

Ein Schwerpunkt der Gemeinde gerade im Hauptort Golßen ist die Jugendarbeit, die von sehr aktiven Jugendlichen aus den verschiedenen Gemeinden getragen wird.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört die Erteilung von 2 Wochenstunden Religionsunterricht.

Eine attraktive, geräumige Dienstwohnung im neu sanierten Pfarrhaus in Golßen ist vorhanden.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederates Golßen, Frau Schlieber, Telefon: 03 54 52/1 51 92 und Frau Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 035 46/31 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dahme-Berste-Land, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potzlow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Potzlow besteht aus den Kirchengemeinden Potzlow mit Zollchow und Röpersdorf, Seehausen, Blankenburg, Melzow und Warnitz mit insgesamt 7 Predigtstätten und 785 Gemeindegliedern.

Die sieben Kirchen sind in gutem baulichen Zustand. Die Unterhaltung von zwei Kirchen wird von Fördervereinen unterstützt.

Im Pfarrhaus am Dienstsitz in Potzlow befinden sich die Diensträume sowie eine geräumige Wohnung für die Pfarrerin oder den Pfarrer. Der große Garten (ca. 4.000 qm) ist von einer alten Mauer eingeraht.

Potzlow hat ca. 650 Einwohner und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am gleichnamigen See an der Grenze des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. Die Filialdörfer säumen die Ufer des Unter- bzw. Oberuckersees. Die nächstgelegene Autobahnabfahrt der A 11 (Pfungstberg) ist 13 km entfernt, die Bahnstation Seehausen/UM 3 km. Potzlow hat eine Kindertagesstätte und eine Kaufhalle. Die Grundschule befindet sich in Warnitz, alle weiterführenden Schulen in Prenzlau (10–14 km).

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gern im ländlich strukturierten Raum arbeitet. Sie erwarten, dass sie oder er auf die Menschen zugeht und das Evangelium verkündigt, den Gemeindeaufbau fördert, integrierend wirkt, sich intensiv um Kinder und Jugendliche kümmert und die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher koordiniert.

Es gibt einen Jugendbläserchor (JBC) „Blech Potzlow 1991“ und einen Vokalchor. In fast allen Kirchen des Pfarrsprengels stehen neu restaurierte Orgeln, mehrere ehrenamtlich tätige Organisten begleiten die Gemeinden im Gottesdienst.

Die Erteilung des Pflichtkontingents Religionsunterricht ist obligatorisch.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potzlow über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark, St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

